



MERKBLATT KINDERKRIPPE 2024/25

1.) STANDORTE UNSERER KINDERKRIPPEN:

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt die nachfolgenden Kinderkrippen.

<i>Kinderkrippe Sandgrubenweg</i> Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka	<i>2 Gruppen</i>
<i>Kinderkrippe Rauscherstraße</i> Rauscherstraße 7a, 8054 Seiersberg-Pirka	<i>1 Gruppe</i>
<i>Kinderkrippe Rauscherstraße-Dorfplatz</i> Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka	<i>1 Gruppe</i>
<i>Kinderkrippe Premstätterstraße</i> Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka	<i>1 Gruppe</i>

2.) AUFNAHME, EINTRITT, AUSTRITT:

In unserer Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, deren Eltern erwerbstätig sind, aufgenommen.

Der Eintritt erfolgt frühestens im September (ident mit Schulbeginn), der Austritt erfolgt Anfang Juli (ident mit Schulschluss). Soweit Plätze frei sind, werden auch unter dem Jahr Kinder aufgenommen.

Die Aufnahmekapazität der Kinderkrippe ist jedoch begrenzt. Es werden daher bei Platzmangel in erster Linie Kinder ortsansässiger bzw. berufstätiger Eltern aufgenommen. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich an bereits vorgemerkte Kinder mittels eines vom Gemeinderat festgelegten Punktesystems. Die Vormerkung kann ausschließlich im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka vorgenommen werden. Vormerkungen gelten für alle Einrichtungen. Gemäß Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze jene Kinder bevorzugt berücksichtigt, die dem Schuleintrittsalter am nächsten stehen.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das gesamte Kinderkrippenjahr. Die Zahlungsverpflichtung für den Krippenbeitrag besteht ab dem Eintritt in die Kinderkrippe bis längstens 30.06. des Folgejahres (max.10 Monate). Kinder, welche vor dem 1. März geboren wurden verlassen die Kinderkrippe mit Erreichen des 3 Lebensjahres. Kinder, welche danach geboren wurden können die Kinderkrippe auch nach Erreichen des dritten Lebensjahres bis zum Krippenende im Juli des jeweiligen Krippenjahres besuchen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist die Unterfertigung des verbindlichen Anmeldeformulars, der darin enthaltenen Einzugsermächtigung und der dem Merkblatt beigefügten Einverständniserklärung.

Weiters ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit (samt Dienstzeiten) bzw. einer Ausbildungs- oder Studiumsbestätigung für alle im selben Haushalt mit dem Kind lebenden Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Ausbildungen, Weiterbildungen, Bildungskarenz etc. werden ab einer Mindestdauer von 3 Monaten zu 20 Wochenstunden als Beschäftigung gewertet, sofern mehr Wochenstunden absolviert werden, muss dies mittels Kursbestätigung der Ausbildungsleitung belegt werden und wird in weiterer Folge wie eine Beschäftigung gewertet. Wird zusätzlich zur Dienstzeit ein Kurs absolviert, wird dieser nur gewertet, wenn die gesamte Dienstzeit und Kurszeit mindestens 20

Wochenstunden beträgt. Nach Abschluss solcher Fortbildungen kann der bestehende Kindergartenplatz höchstens für den verbleibenden Monat, in dem die Fortbildung endet, und den darauf folgenden Monat aufrechterhalten werden. Im Anschluss daran wird der freie Betreuungsplatz anderweitig gemäß Warteliste vergeben.

Alle Bestätigungen müssen der Gemeinde Seiersberg-Pirka vor Besuch der Kinderkrippe vorgelegt werden. Veränderungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Karenz, etc.) sind dem für die Kinderkrippe zuständigen Sachbearbeiter unverzüglich mitzuteilen.

Des Weiteren kommt die gesetzliche Bestimmung betreffend Masernstatus §28 (2,3) des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zur Anwendung. Wird im Zuge der Anmeldung kein Impfpass vorgelegt, kann dies als „nicht geimpft“ gewertet werden.

Im Fall von auftretenden diesbezüglichen Erkrankungen in der Betreuungseinrichtung, für die keine Immunität vorliegt, kann das Kind gemäß Epidemiegesetz §6, von der Kinderkrippe ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde als Erhalter der Kinderkrippe hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres – jeweils zum nächsten Monatsletzten – zu beenden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Ein **Unverträglichkeitsverhältnis** des Kindes (Abneigung) zur Kinderkrippe.
- b) Für Kinder, deren Familien **im laufenden Betreuungsjahr** aus dem Gemeindegebiet von Seiersberg-Pirka wegziehen, kann der bestehende Kinderkrippenplatz längstens für den restlichen Monat, in dem der **Umzug** erfolgte und das darauffolgende Monat gewährt werden. Danach wird der freie Betreuungsplatz anderweitig gemäß Warteliste vergeben.
- c) Eine **Erkrankung des Kindes**, durch welcher der Besuch der Kinderkrippe nicht zumutbar ist, bzw. durch welche das Kind aufgrund eines erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwands oder aufgrund der medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Personals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.
- d) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz idGF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren **Beiträgen im Rückstand** sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.
- e) Im Falle einer (neuerlichen) **Karenz** kann ein bereits bestehender Kinderkrippenplatz längstens für den restlichen Monat, in dem die Niederkunft erfolgt und das darauffolgende Monat gewährt werden. Somit wird den Eltern trotz des Mutterschutzes vor der Geburt und für den Zeitraum der Geburt eine Hilfe geboten.
- f) Bei **Arbeitslosigkeit** kann ein bestehender Kinderkrippenplatz längstens für den restlichen Monat, in dem die Arbeitslosigkeit eingetreten ist und für den darauffolgenden Monat gewährt werden.

3.) BETRIEBSZEITEN:

Die Kinderkrippe hat von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. „Halbtag“ angemeldete Kinder können bis 13:00 Uhr in der Kinderkrippe betreut werden. „Ganztag“ angemeldete Kinder dürfen sich laut Gesetz täglich höchstens acht Stunden in der Kinderkrippe aufhalten. Wir bitten Sie dringend, diese Zeiten einzuhalten.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen.

4.) FERIENZEITEN:

Die Ferienzeiten sind an die der Schule angelehnt. (ausgenommen Semesterferien):

- a) Die Hauptferien dauern vom Ende des Betriebsjahres bis zum Beginn des nächsten Betriebsjahres.
- b) Für die übrigen Ferien (Weihnachtsferien und Osterferien) gelten die Bestimmungen des Stmk. Schulzeitausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.
- c) Für alle weiteren Feier- bzw. Fenstertage erfolgt eine Umfrage hinsichtlich des Betreuungsbedarfs der Eltern. Sollte eine überwiegende Zahl der Eltern keinen Betreuungsbedarf haben, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Einrichtung an diesen Tagen zu schließen.

5.) LEISTUNGEN DER KINDERKRIPPE:

Die Kinderkrippe ist für die Jüngsten jener Ort, an dem sie Sicherheit und Geborgenheit außerhalb der Familie erleben können. Den Kindern wird eine sichere und kontinuierliche Betreuungsumgebung geboten, die reich an Lernanreizen ist. Es wird dafür gesorgt, dass den Kindern eine positive Gesamtentwicklung ermöglicht wird. Weiter hat die Kinderkrippe die Aufgabe, unter Berücksichtigung der individuellen Eigenart jedes Kindes dessen soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklung liebevoll zu unterstützen.

6.) ELTERNPFLICHTEN:

§ 30 des Kinderbetreuungsgesetzes 2000 idgF. lautet:

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.“

(5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Leiterin der Einrichtung über berufliche Veränderungen innerhalb der Familie (Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Karenz, etc.) ehest möglich zu informieren.

Sollten Kinder trotzdem mit ansteckenden Krankheiten in der Kinderkrippe anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, den zuständigen Distrikts Arzt zu holen. Es ist unserem Betreuungspersonal streng untersagt den Kindern Medikamente zu verabreichen.

7.) ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN:

Die Kinderkrippe definiert sich als eine familienergänzende und –unterstützende Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern. Diese familienunterstützende Hilfe kann nur

sichergestellt werden, wenn Eltern oder die Angehörigen miteinbezogen werden und in einen Dialog mit der Kinderkrippe eintreten. Ein intensiver Informationsaustausch zwischen Kinderkrippe und Elternhaus, das dringend notwendige gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit sind grundlegend für eine qualitätsvolle Betreuung. Wir bitten Sie, dies zu pflegen.

8.) AUSSCHLUSS VON HAFTUNG

Für in die Kinderkrippe mitgebrachtes Spielzeug, Schmuck und Garderobe wird seitens der Gemeinde Seiersberg-Pirka keine Haftung übernommen.

9.) KOSTEN:

9.1) Kostenbeiträge

Die monatlichen **Elternbeiträge** für den Besuch der Kinderkrippe betragen derzeit **€ 198,- für einen Halbtagesplatz und € 264,- für einen Ganztagesplatz**. Die Zahlungsverpflichtung besteht für den Kinderkrippenbeitrag ab dem Eintritt in die Kinderkrippe bis längstens 30.06. des Folgejahres (max. 10 Monate).

Der Kostenbeitrag erhöht sich für Kinder deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Seiersberg-Pirka liegt, um 10 %. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert verrechnet.

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden.

Änderungen bleiben der Gemeinde vorbehalten und werden in den Kinderkrippen bekannt gegeben.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

9.2) Essenskosten

Das Mittagessen in der Kinderkrippe ist für Halbtags- und Ganztagskinder verpflichtend. Das Mittagessen wird momentan zusätzlich mit **€ 5,00 je Essensportion (Standardmenü) und € 5,80 für religionsspezifische Mahlzeiten und Spezialmenüs für Laktose- und Glutenintoleranzen** verrechnet. Die monatlichen Essensbeiträge werden gesondert vorgeschrieben. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, auf Preissteigerungen umgehend zu reagieren und die Essenskosten auch während des laufenden Betreuungsjahres anzupassen.

Eltern, deren Kinder die Betreuungseinrichtung an einzelnen Tagen oder Zeiträumen nicht besuchen, können das Essen bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages bei der Leiterin der Betreuungseinrichtung abbestellen. Erfolgt die rechtzeitige Abbestellung des Essens nicht oder nicht zeitgerecht, so haben die Eltern die Kosten der Essensportionen zu tragen.

9.3) Förderungen

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka bietet für Ihre Bewohner/Innen neben indirekten Förderungen zusätzlich eine nach Familiennettoeinkommen **sozial gestaffelte Förderung** an.

Das Formular (bzw. Checkliste) für die Beantragung der sozial gestaffelten Förderung können über unsere Homepage heruntergeladen werden. Falls das Einkommen einen Anspruch rechtfertigt, kann der ausgefüllte Antrag mit den beschriebenen Nachweisen **bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres** im Gemeindeamt abgegeben werden.

10.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

10.1) Aufsichtspflicht bei Festen und Veranstaltungen

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich dem

Kinderbetreuungspersonal. Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstiger geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.

10.2) Grundausrüstung der Kinder

Die benötigte Grundausrüstung für den Besuch der Kinderkrippe ist vor Besuch der Krippe mit der jeweiligen Krippenleitung abzusprechen

11. KIDSFOX-APP:

Der Informationsaustausch zwischen der Leiterin der Einrichtung und der Eltern erfolgt ausschließlich über „**KidsFox**“.

KidsFox ist ein Messenger und digitaler Assistent zugleich, der die Leiterin der Einrichtung sicher, effizient und einfach mit den Eltern kommunizieren lässt. Das „digitale Mitteilungsheft“ kann sowohl mit dem Webbrowser des Computers als auch mittels einer App am Smartphone oder Tablet (Android & Apple/iOS) genutzt werden. Hierbei werden die wichtigsten Informationen ohne Umwege an die Eltern bzw. Leiterin übermittelt und diese können darauf sofort reagieren.

KidsFox verarbeitet die Daten DSGVO-konform, in streng zertifizierten Datenzentren in der Europäischen Union. Für die Kommunikation über KidsFox müssen keine privaten Kontaktdaten ausgetauscht werden. Eltern können via KidsFox eine Abwesenheitsmeldung mit einem Klick an die Einrichtung senden.



Diese Seite mit der nachfolgenden Einverständniserklärung ist von **allen Erziehungsberechtigten** zu unterfertigen und gemeinsam mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen verbindlichen Anmeldung in der Gemeinde Seiersberg-Pirka (Hr. Christian Werhonnig), abzugeben.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich (Wir) habe(n) das Merkblatt für die Kinderkrippe durchgelesen und bin (sind) mit den darin enthaltenen Regelungen vorbehaltlos einverstanden.

NAME DES KINDES

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten